

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2014

Geschäftszeichen:

II 21-1.40.12-6/14

Zulassungsnummer:

Z-40.12-228

Geltungsdauer

vom: **27. Juni 2014**

bis: **27. Juni 2019**

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

**Auffangvorrichtungen aus GFK
"Schadstoffsammelstation"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit 13 Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 17. Mai 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Vinylesterharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen sind mit einem Gestell mit Stelzebene ausgerüstet.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Auffangvorrichtungen und die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(3) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Sturm einwirkung geschützt und, sofern sie ohne Gehäusedeckel aufgestellt werden, zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht sein.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(5) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3² und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des GFK-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- a) Wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- b) Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- c) Anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit).
- d) Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- e) Heizöl EL nach DIN 51603³ und Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 590⁴ sowie gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle

(6) Bei der Lagerung von Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁵ zu beachten.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁶. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

1 DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

2 Medienliste 40-2.1.1 und 40-2.1.2, Stand September 2011, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

3 DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen

4 DIN EN 590:2014-04 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorenkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2013 + AC:2014

5 TRGS 510:2010-10; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2858)

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 2 entsprechen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails sind gemäß Anlage 1.1 bis 1.8 auszuführen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist durch Bauteilversuche nachgewiesen. Die Last auf der Stellfläche darf 6 kN nicht überschreiten.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁷). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3(1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in den Werken des Antragstellers Weinstadt oder Schnelldorf hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen 200 l,
- Mediengruppe bzw. Medienliste entsprechend Abschnitt 1 in Abhängigkeit von verwendeter Glasart und Harzgruppe und Verwendung der Einsatzschale,
- Tragkraft 6 kN.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.12-228

Seite 5 von 7 | 27. Juni 2014

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4 Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4 Abschnitt 1 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4 Abschnitt 2 genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Für die mit Lagermedium gefüllte Auffangvorrichtung gilt der Nachweis der ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkung als erbracht, sofern die außerhalb der Auffangvorrichtung angebrachten, trapezförmig gebogenen Stahlfüße oder die Stützen (Anlage 1.3) mit einer geeigneten bauaufsichtlich zugelassenen schaumschichtbildenden Brandschutzbeschichtung versehen werden. Alternativ können die Stützen mit einem GF-UP-Rohr gemäß Anlage 2, Abschnitt 4 geschützt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.12-228

Seite 6 von 7 | 27. Juni 2014

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werksachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes 200 l nicht überschreitet.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(8) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung beträgt: 2 Fässer à 3 kN.

(9) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (4) und 1 (5) verwendet werden.

(2) Für Medien nach Medienliste 40-2.1.3 und nach Abschnitt 1(5) a), b) und c) muss eine Einsatzschale (siehe Anlage 1.6) verwendet werden.

5.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

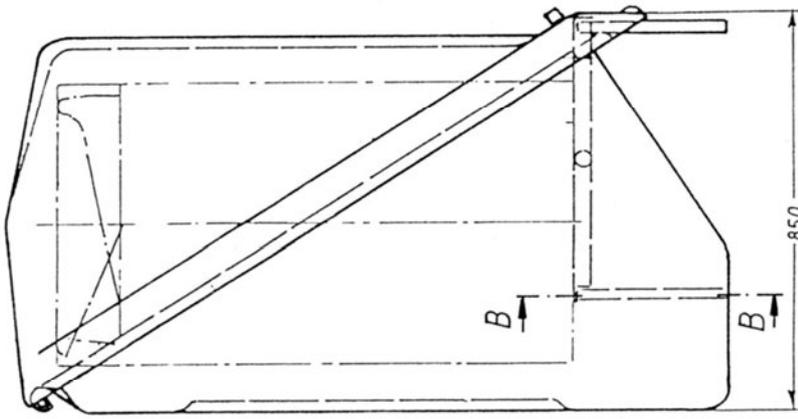
(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß Abschnitt 5.2 Satz (1) durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

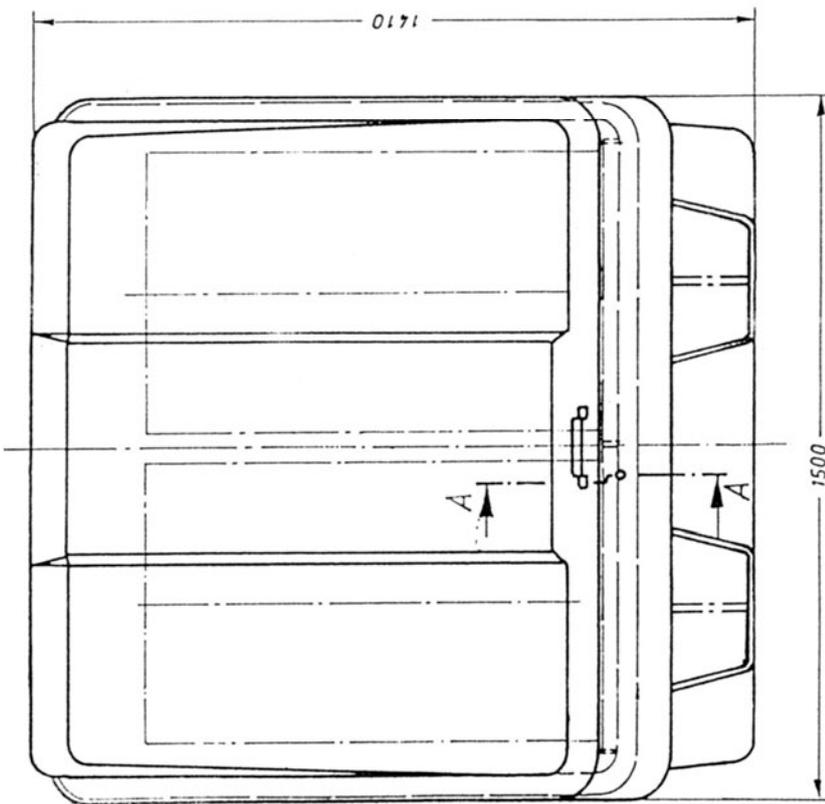
(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

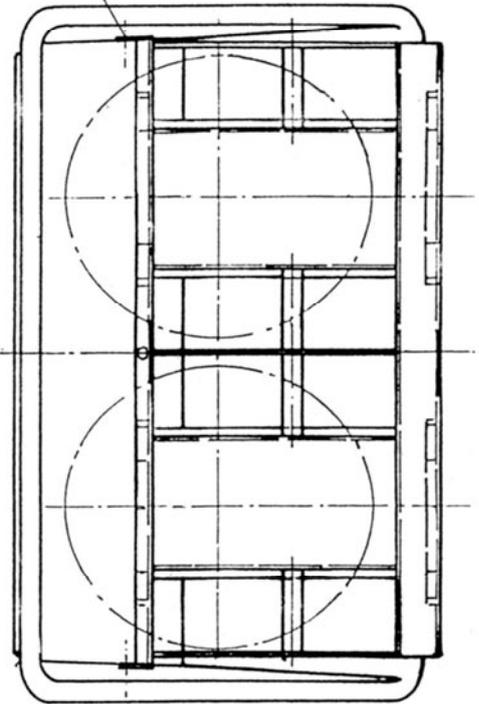
Beglaubigt



Schnitt A-A siehe Anlage 1.2
Schnitt B-B siehe Anlage 1.7



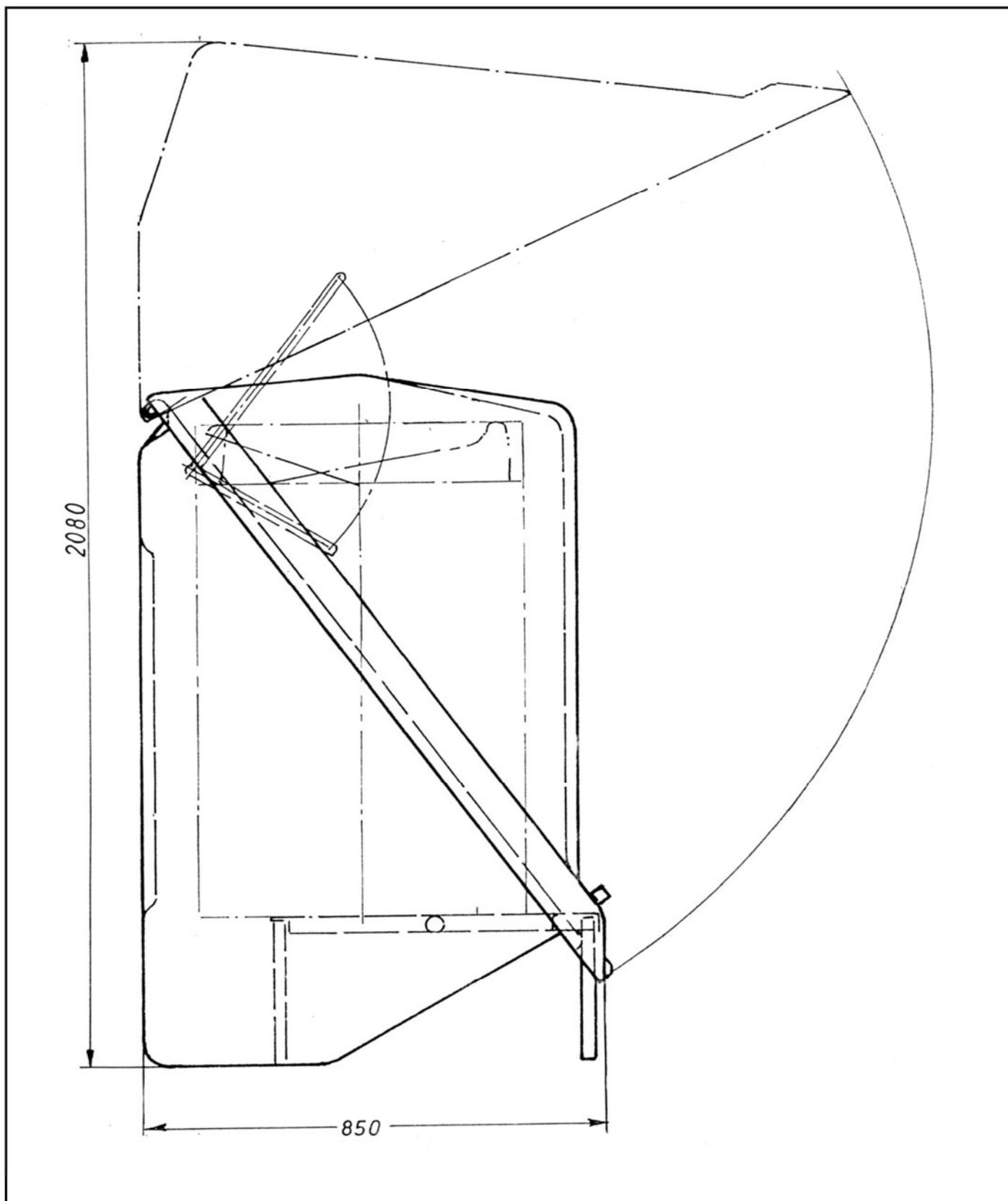
Flrd.schr. M8x20, verz.



Sammelstation 200 I

Übersichtszeichnung

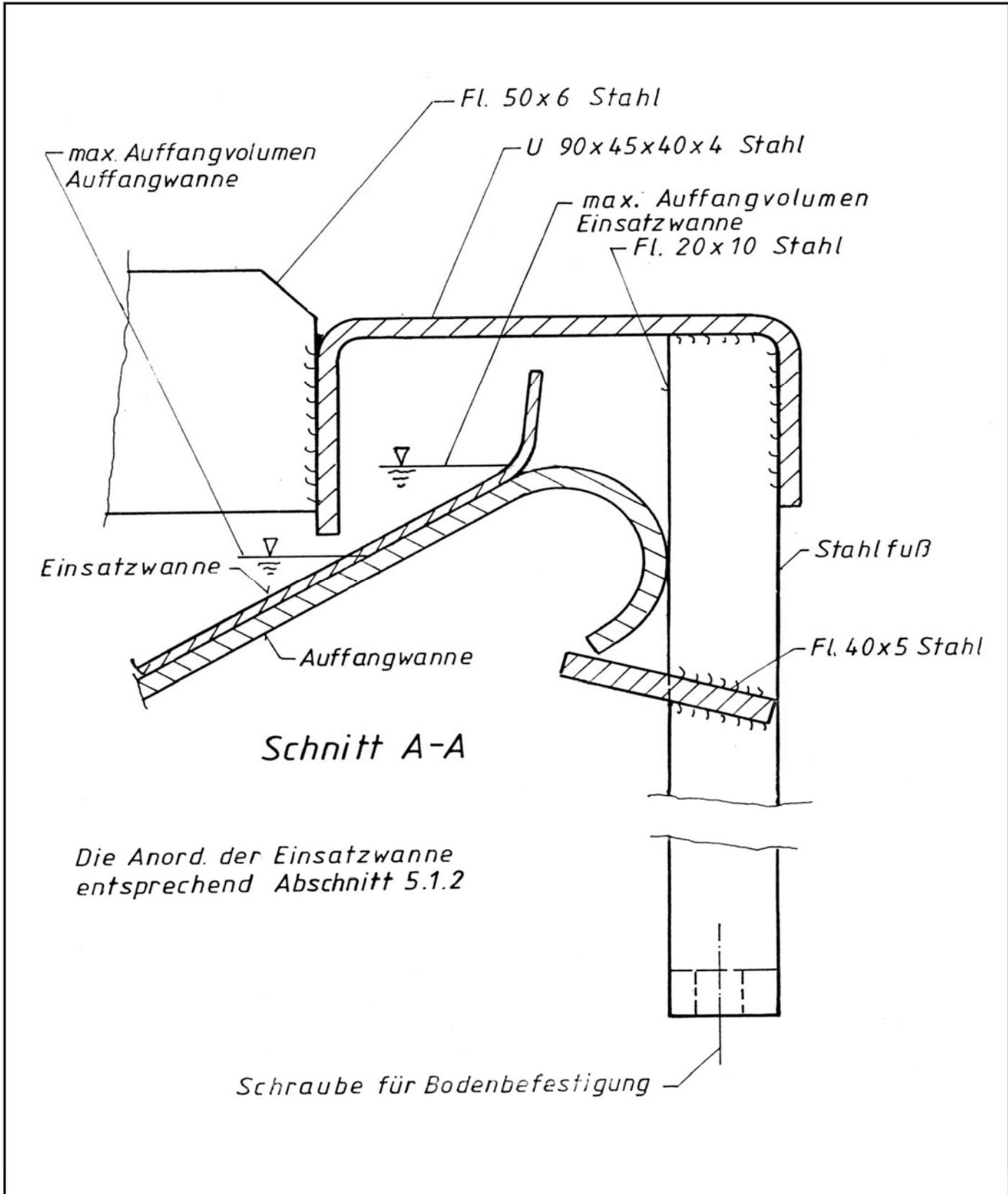
Anlage 1



Sammelstation 200 I

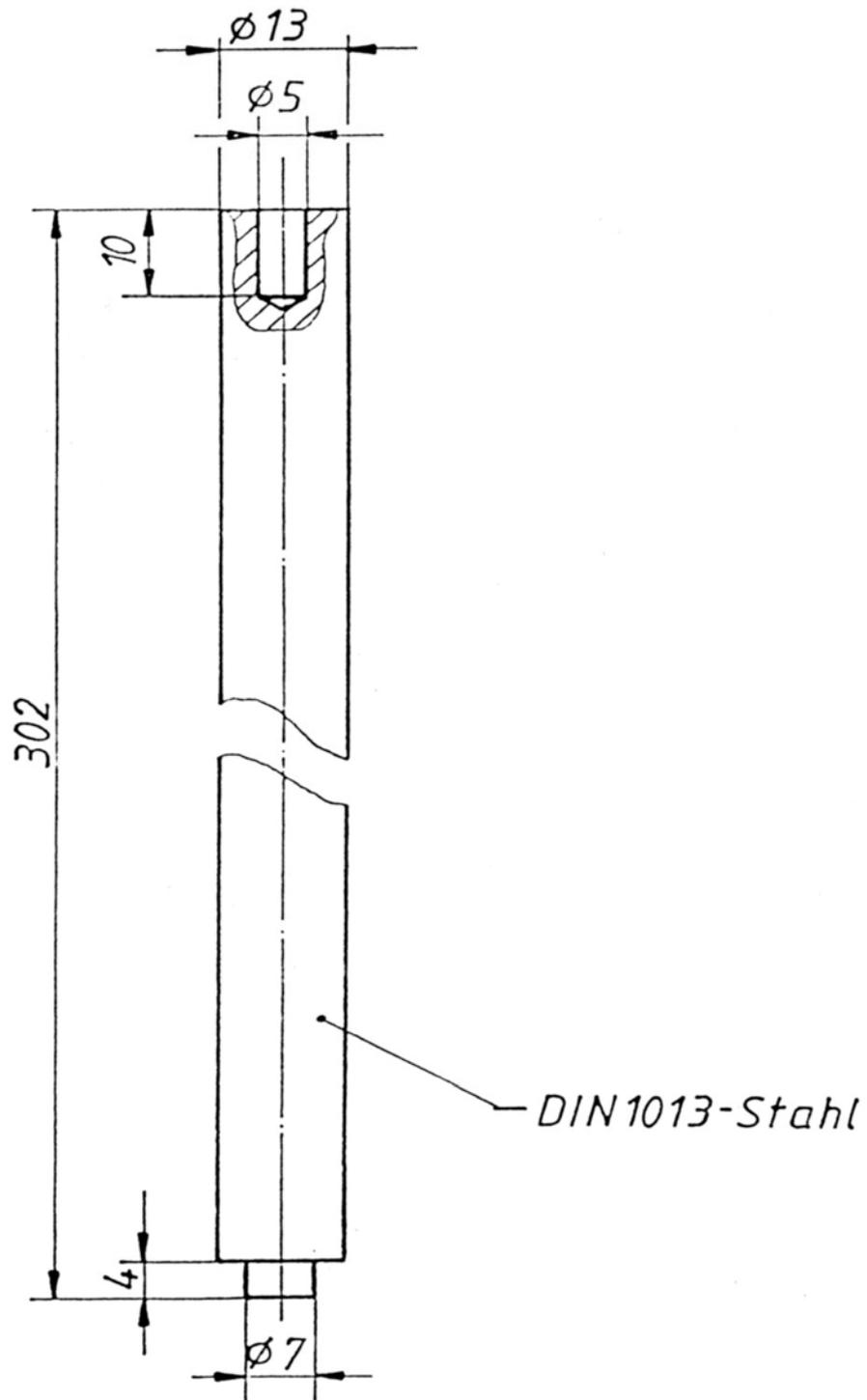
Platzbedarf für Deckel

Anlage 1.1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.12-228

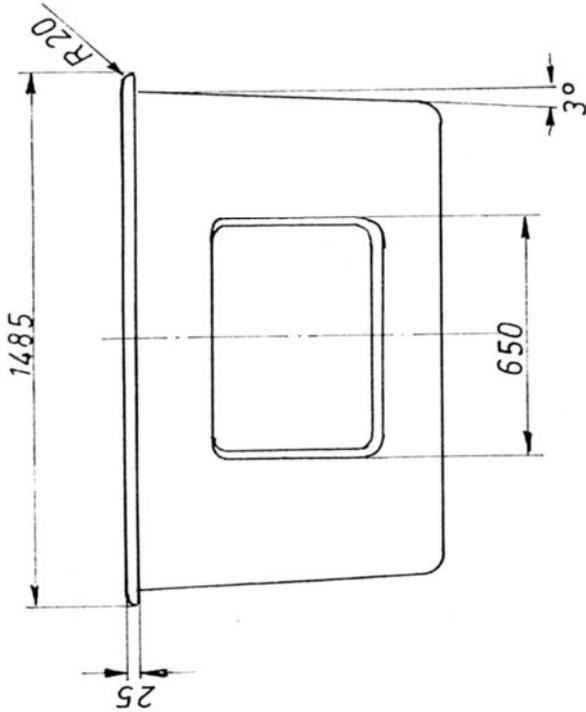
Sammelstation 200 l	Anlage 1.2
Schnitt zu Anlage 1	



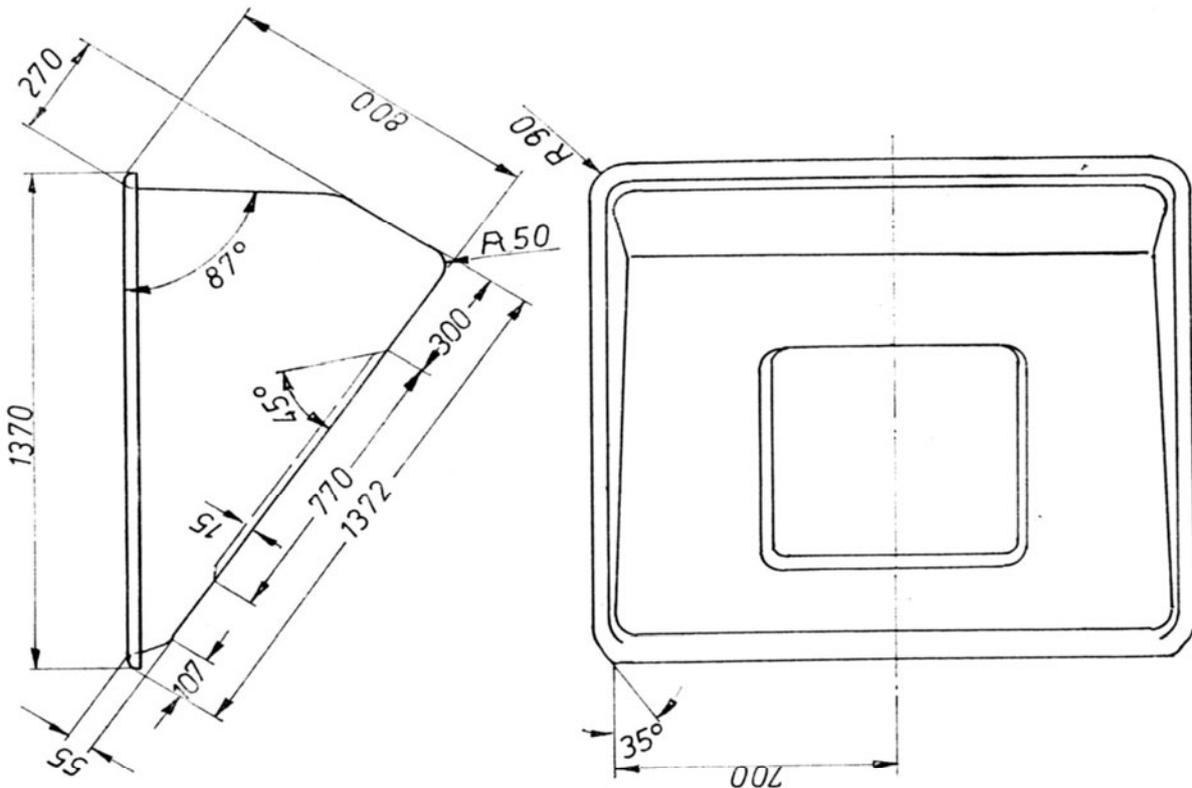
Sammelstation 200 I

Stütze beschichtet

Anlage 1.3



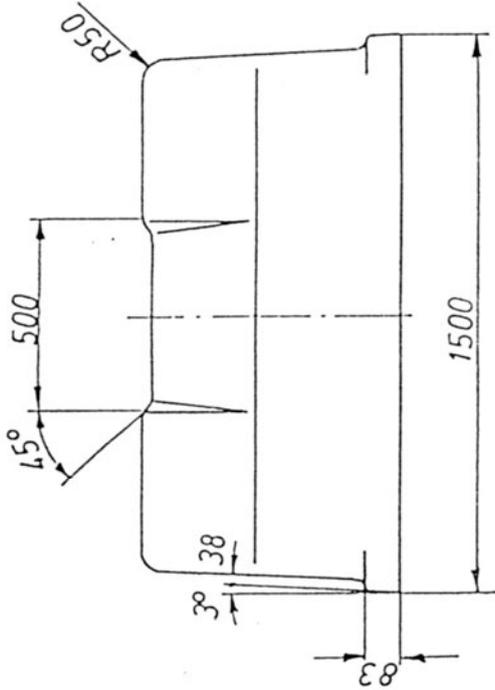
Wandstärke ca. 4 mm
 Maße in (mm)
 Toleranzen ca. ±0,5%
 Gewicht ca. 26,5 kg
 Laminataufbau: V/M/M/M/M/V
 V=Vliessschicht
 M=Matte 450gr./m²



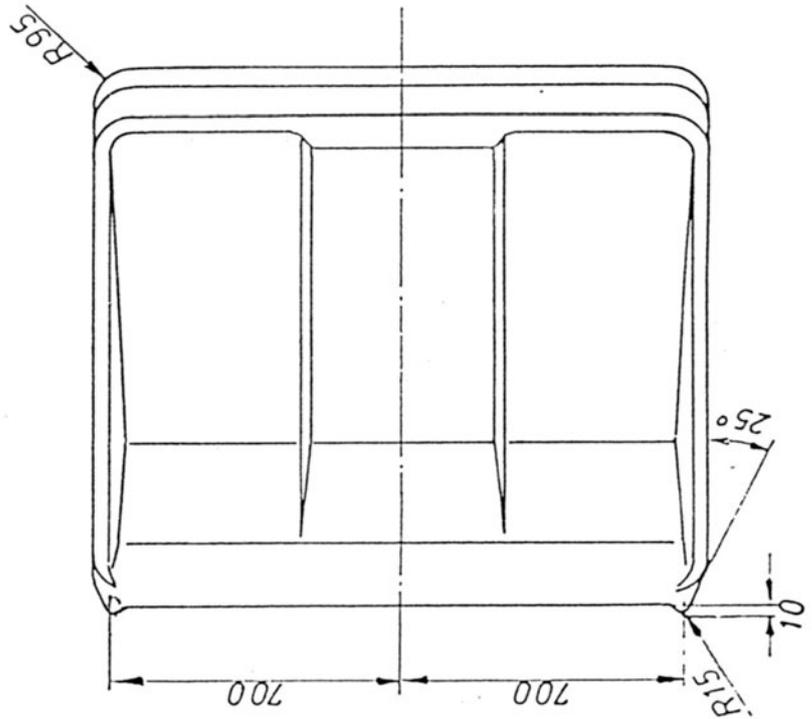
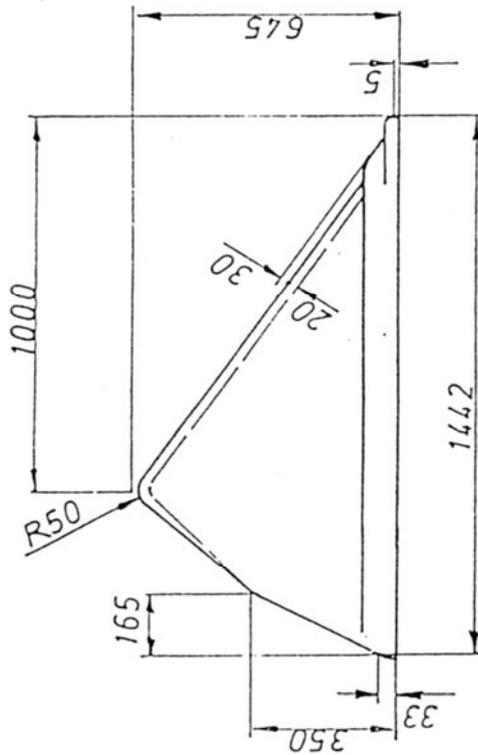
Sammelstation 200 I

Auffangwanne

Anlage 1.4



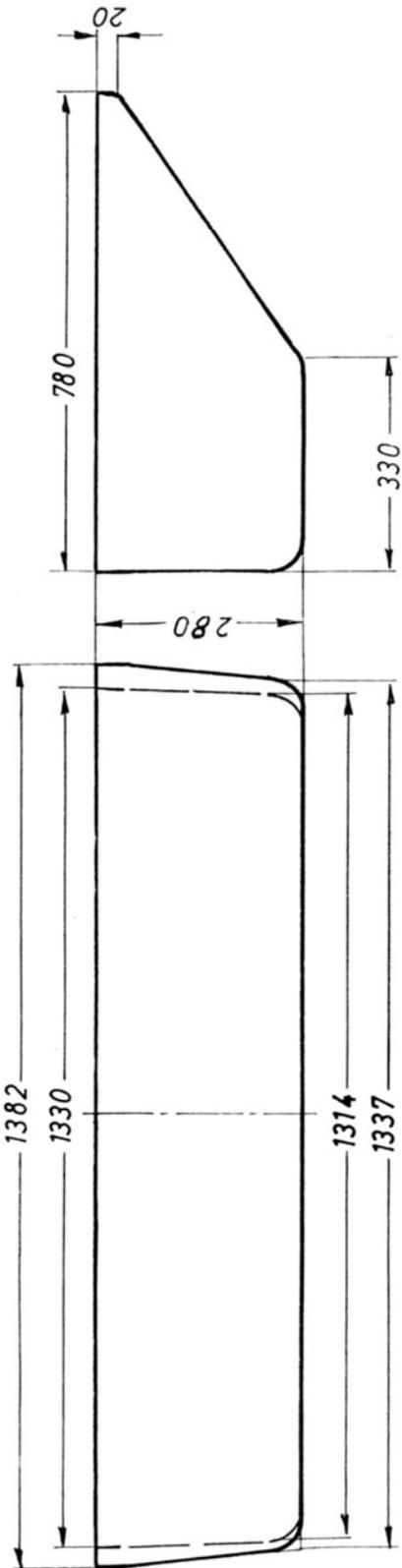
Toleranzen ca. ±0,5%
 Gewicht ca. 20 kg
 Laminataufbau: M/M/M/V
 V= Vliesschicht
 M= Matte 450 gr/m²
 (von innen nach außen)



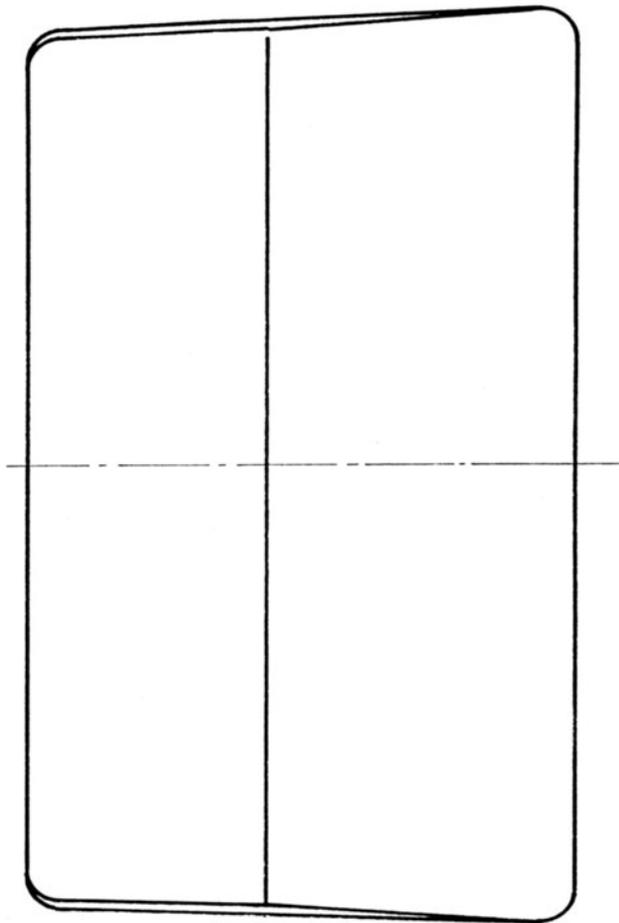
Sammelstation 200 I

Deckel

Anlage 1.5



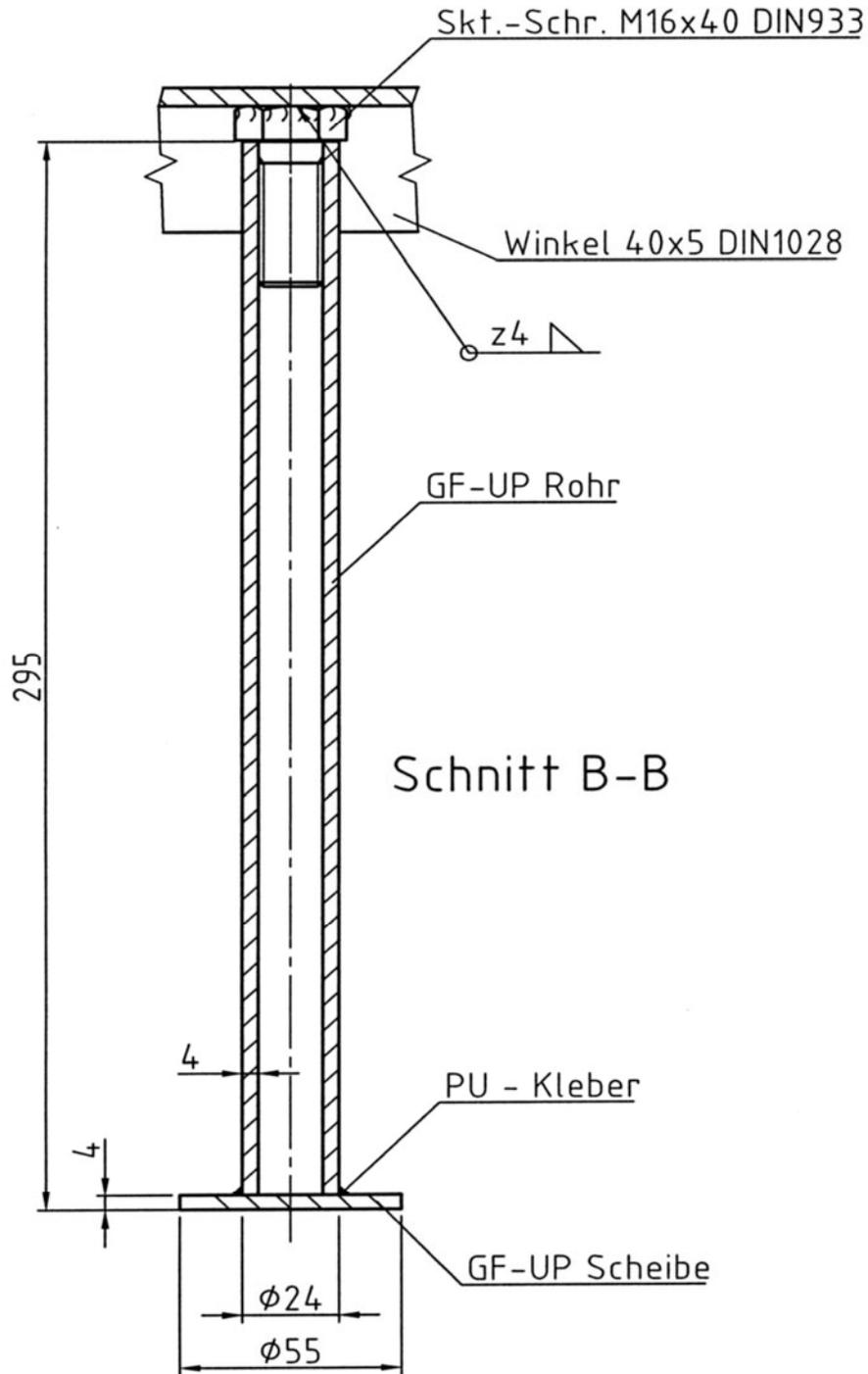
Wandstärke ca. 2 mm
Maße in (mm) innen gemessen
Toleranzen ca. $\pm 0,5\%$
Laminataufbau : V/M/M
(von innen nach außen)
V=Vliessschicht
M=Matte 450 gr./m²



Sammelstation 200 I

Einsatzschale

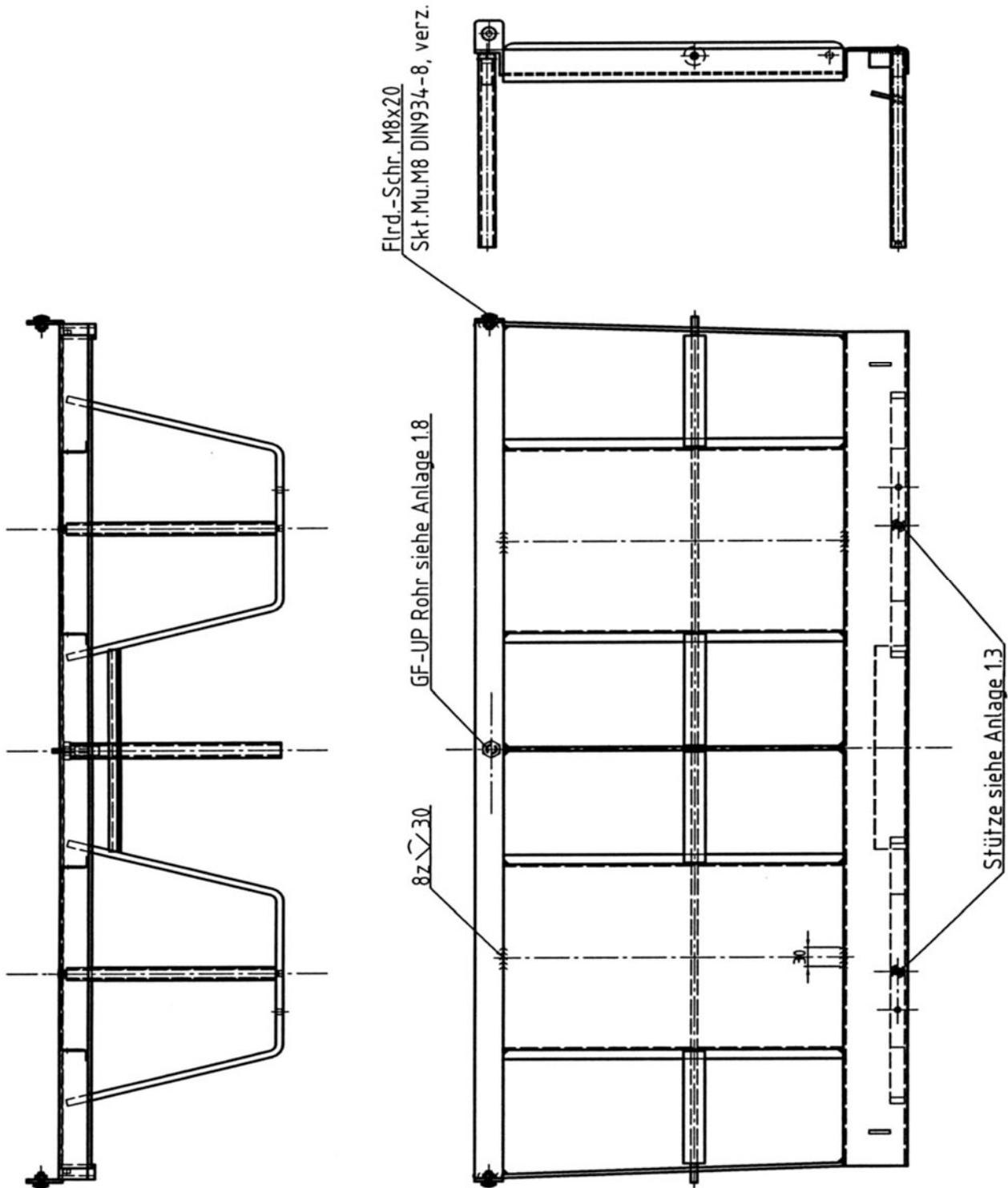
Anlage 1.6



Sammelstation 200 I

Schnitt zu Anlage 1

Anlage 1.7



Sammelstation 200 I

Bodenrahmen komplett

Anlage 1.8

**Auffangvorrichtung aus GFK
"Schadstoffsammelstation"**

Anlage 2 Blatt 1

Werkstoffe

Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Harze und Verstärkungswerkstoffe verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen bis zum 1. März 2017 auch die durch Handelsnamen und Hersteller genauer bezeichneten Werkstoffe, welche im DIBt hinterlegt sind, verwendet werden.

1 Auffangwanne und Gehäusedeckel

1.1 Reaktionsharze

Es sind ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppe 1B entsprechend EN 13121-1¹ zu verwenden.

1.2 Härtingssystem

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtingssysteme zu verwenden.

1.3 Verstärkungswerkstoffe

- a) Textilglasmatten nach ISO 2559² aus E-Glas mit 450 g/m² Flächengewicht
- b) Vliese aus C-Glas mit 30 bis 60 g/m² Flächengewicht.

2 Einsatzschale

2.1 Reaktionsharze

Es sind Vinylesterharze der Harzgruppe 7A oder 7B entsprechend EN 13121-1¹ zu verwenden.

2.2 Härtingssystem

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtingssysteme zu verwenden.

2.3 Verstärkungswerkstoffe

- a) Textilglasmatten nach ISO 2559² aus ECR-Glas mit 450 g/m² Flächengewicht
- b) Vliese aus ECR-Glas mit ca. 30 g/m² Flächengewicht.

¹ DIN EN 13121-1:2003-10

² ISO 2559:2011-12

Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen; Deutsche Fassung EN 13121-1:2003
Textile glass - Mats (made from chopped or continuous strands) - Designation and basis for specifications

**Auffangvorrichtung aus GFK
"Schadstoffsammelstation"**

Anlage 2 Blatt 2

3 Gestell mit Stellebene

Für die vorderen Füße und die Stützen nach Anlage 1.3 wird feuerverzinkter Stahl verwendet. Alternativ zur Brandschutzbeschichtung gemäß Abschnitt 3(1) der Besonderen Bestimmungen können die Stützen mit einem GF-UP-Rohr $\varnothing 20/14$ mm mit halogenfreiem Flammenschutz nach UL94VO ummantelt werden:

GF-UP-Rohr $\varnothing 20/14$ mm –	VO	Hersteller: Fibrolux
GF-UP-Rohr $\varnothing 20/14$ mm –	mit halogenfreiem Flammschutz	Hersteller: Menzolit-Fibron

Für den hinteren Fuß wird GFK-Rohr mit einem Glasgehalt von 75 ± 3 Gew. % verwendet.

Für die Stellebene wird Stahl S235 feuerverzinkt verwendet.

**Auffangvorrichtung aus GFK
"Schadstoffsammelstation"**

Anlage 3

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Die Auffangvorrichtungen müssen mit Transportverpackung ausgeliefert werden.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen³ oder eines Werkssachkundigen des Herstellers zu verfahren

³ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

**Auffangvorrichtung aus GFK
"Schadstoffsammelstation"**

Anlage 4

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien

Der Verarbeiter hat anhand von Bescheinigungen 3.1 nach DIN EN 10204⁴ der Hersteller der Ausgangsmaterialien oder durch Prüfungen nachzuweisen, dass Harze und Verstärkungswerkstoffe den in Anlage 2 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Bescheinigung 3.1 nach DIN EN 10204.

1.2 Prüfungen an den Auffangvorrichtungen

- a) An jeder Auffangvorrichtung ist die Maßhaltigkeit entsprechend Anlage 1, einschließlich der Wanddicke, zu prüfen.
- b) Jede Auffangvorrichtung und jede Einsatzschale (siehe Anlage 1.6) ist einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.3.1 der Besonderen Bestimmungen entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1 und des Abschnitts 1 dieser Anlage sowie des Abschnittes 2.3.1 der Besonderen Bestimmungen bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

⁴ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen